

13.07.90

EG - A

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide sowie der Verordnungen
Nr. 724/67/EWG und (EWG) Nr. 2754/78 über Interventionen auf
dem Fettsektor

KOM(90) 286 endg.; Ratsdok. 7539/90

529/90

KEP-AE-Nr.: 901804

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 13. Juli 1990 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 25. Juni 1990 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Erläuternder Begleittext1. Zweck des Vorschlags

In Ihrem Bericht über die Verwendung von landwirtschaftlichen Rohstoffen außerhalb des Lebensmittelsektors unterstrich die Kommission, wie notwendig es ist, Maßnahmen zu treffen, damit Forschungsergebnisse besser von der Wirtschaft genutzt werden und Landwirte aktiver an diesen Maßnahmen teilnehmen können.

Bei der Vorlage dieses Vorschlags geht die Kommission davon aus, daß der Rat den bereits ausgearbeiteten speziellen Vorschlag zur Förderung einer aktiven Teilnahme der Landwirte annehmen wird. Dieser ergänzende Vorschlag soll bei der Umsetzung von Forschungsergebnissen in wirtschaftlich nutzbare Anwendungen innerhalb folgender Bereiche helfen:

- Interventionsbestände sollen zu günstigen Preisen für großtechnische Versuche verfügbar gemacht werden, und
- dadurch die direkten Kosten für diese Versuche senken, und außerdem
- die Risiken und Unsicherheiten für Unternehmer verringern helfen, die gemeinsam mit Landwirten an Programmen für den Nicht-Lebensmittelsektor teilnehmen wollen.

2. Umfang der Vorschlägea) Getreide

Das vorgeschlagene Programm zur Förderung von Landwirten, die landwirtschaftliche Rohstoffe außerhalb des Lebensmittelsektors nutzen wollen, betrifft Getreide. Damit Industrieunternehmen eher bereit sind, Verträge zum Ankauf dieser Getreidebestände abzuschließen, kann es für diese Unternehmen notwendig sein, vorab und in großtechnischem Maßstab die Technologie zu erproben, an deren spätere Anwendung gedacht ist. Dazu gehört unter Umständen der Ankauf von bis zu 10.000 Tonnen Getreide, um einen realistischen Versuch erst zu ermöglichen. Natürlich stellen die Kosten für dieses Getreide ein großes finanzielles Hindernis dar. Sofern großtechnische Versuche im Vorfeld eines langfristigen Vertrags mit einem Getreidebauern aber notwendig sind, kann dieses finanzielle Hindernis durchaus das ganze Projekt zur Entwicklung von Nicht-Lebensmitteln gefährden. Zur Ergänzung des Förderprogramms für Landwirte wird daher vorgeschlagen, die für dieses Programm geeigneten Getreide in vorliegendem Vorschlag mit einzubeziehen. Die Interventionsbestände freizugeben, anstatt Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, mit denen die Unternehmen Getreide auf dem Markt kaufen können, ist insofern vorteilhaft, als dies einen Abbau der Lagerkosten für Interventionsbestände bewirkt und verhindert, daß Unternehmen beim Ankauf von Getreide, das normalerweise von anderen Abnehmern gebraucht würde, unterstützt werden.

b) Ölsaaten und Olivenöl

Das bestehende System der Ausschreibungen für Ölsaaten gibt der Industrie bereits die Möglichkeit, darauf zu ähnlichen wie den auf dem Weltmarkt üblichen Bedingungen, zurückzugreifen. Allerdings läßt das bislang bestehende System keine besonderen Ausschreibungen oder sonstige Verfahren zu, wodurch Ölsaaten für Versuchszwecke freigegeben werden könnten. Bei solchen Verfahren hätte die Kommission die Möglichkeit, den Preis festzulegen, zu dem bestimmte Ölsaaten möglicherweise abgegeben werden. Dieser Vorschlag soll die Lücke bei Sonnenblumenkernen und Rapssamen schließen, da diese beiden Ölsaaten gelegentlich zur Intervention angeboten werden.

Die bestehenden Bedingungen für den Absatz von Olivenöl aus Interventionsbeständen beinhalten, genauso wenig wie das Ausschreibungssystem für Ölsaaten, spezielle Bestimmungen über Sonderausschreibungen von Olivenöl für Versuchszwecke. Somit hat die Kommission auch hier keine Möglichkeit, den Preis festzusetzen, zu dem bestimmte Ölbestände abgesetzt werden könnten. Daher ist auch dies in den Vorschlag mit einbezogen worden.

Die Kommission hält es nicht notwendig, die bestehende Rechtsgrundlage für den Verkauf von Interventionsbeständen der für Versuche benötigten tierischen Erzeugnisse oder Weinalkohole zu ändern.

3. Bedingungen für das vorgeschlagene Programm

Damit ein Bewerber für Teilnahme an dem Programm zugelassen werden kann, sollte er einige Bedingungen erfüllen, die Wettbewerbsverzerrungen verhindern und um sicher zu gehen, daß die gemeinschaftlichen Mittel wirksam und nur für den oben erwähnten besonderen Zweck eingesetzt werden.

Vor allem aber sollte das Projekt des Bewerbers vom Ständigen Ausschuß für Agrarforschung befürwortet sein worden, damit es sicher auf einer Linie mit der Gemeinschaftsstrategie für die Märkte außerhalb des Lebensmittelsektor liegt. Einzelheiten der Preisgestaltung werden von den Verwaltungsausschüssen festgelegt, die über den Absatz der Vorräte entscheiden.

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 zur
Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide
sowie der Verordnungen Nr. 724/67/EWG und (EWG) Nr. 2754/78
über Interventionen auf dem Fettsektor**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober
1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966
über eine gemeinsame Marktorganisation für Fette⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr./90⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Der Getreide- und der Olivensektor der Gemeinschaft sind von einem
strukturell bedingten Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage
betroffen. Dem könnte durch die Erforschung neuer Verwendungsmöglichkeiten
abgeholfen werden.

Die Erforschung der Möglichkeiten zur Nutzung von Ölsaaten zu anderen als
Ernährungszwecken erscheint als ein geeignetes Mittel, um der gemein-
schaftlichen Landwirtschaft neue Perspektiven zu eröffnen.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1.11.1975, S. 1

(2) ABl. Nr. L 134 vom 28. 5.1990, S. 1.

(3) ABl. Nr. 172 vom 30. 9.1966, S. 3025/66

(4)

Daher sollte die Erforschung neuer Absatzmärkte für Getreide und Fette außerhalb des Lebensmittelsektors gefördert werden. Dies kann dadurch geschehen, daß Getreide und Fette aus Interventionsbeständen zu vorab festgelegten günstigen Bedingungen an Forscher abgegeben werden, deren Forschungsprojekte nach einem Verfahren genehmigt wurden, das eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gewährleistet.

Diese Zusammenarbeit kann im Ständigen Agrarforschungsausschuß erfolgen.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 1581/86 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 195/89⁽⁶⁾, 724/87/EWG⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1230/89⁽⁸⁾ und (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽⁹⁾ sind daher entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 erhält folgende Fassung:

"Artikel 4

1. Bestehen aufgrund internationaler Übereinkommen oder sonstiger Zusatzprogramme Verpflichtungen, die sich aus gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfe ergeben, so werden die Preise und die Modalitäten für den Ankauf von Getreide bei den Interventionsstellen im voraus festgelegt.

(5) ABl. Nr. L 139 vom 24. 5.1986, S. 36
(6) ABl. Nr. L 25 vom 28. 1.1989, S. 22
(7) ABl. Nr. 252 vom 19.10.1987, S. 10
(8) ABl. Nr. L 128 vom 11. 5.1989, S. 23
(9) ABl. Nr. L 331 vom 28.11.1978, S. 13

2. Die Interventionsstellen können nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 ermächtigt werden, die zur Durchführung von Vorhaben zur Demonstration neuartiger Nutzungsmöglichkeiten von Getreide benötigten Getreidemengen zu einem im voraus festgesetzten Pauschalpreis abzugeben. Die entsprechenden Demonstrationsvorhaben müssen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 genehmigt werden.
3. Wenn bestimmte Situationen dies erfordern, kann der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit andere Verfahren als die in Artikel 3 vorgesehenen für den Verkauf bestimmen.
4. Das Nähere wird nach dem in Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorgesehenen Verfahren geregelt."

2. In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 wird folgender Absatz eingefügt:

- "1a. Die Interventionsstellen können nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG ermächtigt werden, die zur Durchführung von Vorhaben zur Demonstration neuartiger Nutzungsmöglichkeiten benötigten Olivenölmengen zu einem im voraus festgesetzten Pauschalpreis abzugeben. Die entsprechenden Demonstrationsvorhaben müssen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 genehmigt werden."

Das Nähere wird nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren geregelt."

3. Dem Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 724/67 wird folgender Absatz angefügt:

- "2. Die Interventionsstellen können nach dem in Artikel 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Verfahren ermächtigt werden, die zur Durchführung von Vorhaben zur Demonstration neuartiger Möglichkeiten der Nutzung von Ölsaaten benötigten Mengen an Ölsaaten zu einem im voraus festgesetzten Pauschalpreis abzugeben. Die entsprechenden Demonstrationsvorhaben müssen von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 genehmigt werden.

Das Nähere wird nach dem in Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 136/66 vorgesehenen Verfahren geregelt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

525780

FINANZBOGEN

		VI/1068/90F-DE (PECO/DE/1010)	
		Datum : 14.8.1990	
1. HAUSHALTSPOSTEN: 101 Intervention in Form von Einlagerung 123 Intervention in Form von Einlagerung von Olivenöl 127 Intervention in Form von Einlagerung von Ölsaaten		MITTELANSATZ: 1.808 Mio. ECU 96 Mio. ECU p.m.	
2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS: Entwurf einer Verordnung des Rates zur Änderung der VO 1581/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide sowie der VO 724/87 und 2754/78 über Interventionen im Fettsektor.			
3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 7 der VO 2727/75 des Rates			
4. ZIELE DES VORHABENS: Unterstützung der Erforschung neuer Absatzmärkte für Getreide, Olivenöl und Ölsaaten.			
5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:		12-MONATS-PERIODE	LAUFENDES HAUSHALTSJAHR (90)
5.0. AUSGABEN ZU LASTEN VON - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN 5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNGEN/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH		unwesentlich	unwesentlich
		1992	1993
5.0.1. VORAUSSCHAU AUSGABEN 5.1.1. VORAUSSCHAU EINNAHMEN			-unwesentlich-
5.2. BERECHNUNGSWEISE: Die Interventionserzeugnisse werden auf Weltmarktpreisliveau abgewertet. Wenn der Verkaufspreis dem Weltmarktpreis entspricht und da es sich um geringe Mengen handelt, sind die Auswirkungen auf den Haushalt des EAGFL unwesentlich.			
6.0. FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL			
JA			
6.1. FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR			
6.2. NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS			
NEIN			
6.3. ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN			
JA			
ANMERKUNGEN:			

Auswirkungen auf die KMU

Dieser Vorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets (siehe KOM(89) 597), das auf die Förderung neuer Absatzmärkte für landwirtschaftliche Erzeugnisse zu anderen als Ernährungszwecken abzielt. Sein Erfolg wird in der Hauptsache von technischen und anbautechnischen Verbesserungen abhängen. Dies kann kleinen Dienstleistungsunternehmen zugute kommen. Bedeutende Ergebnisse werden auf dem Naturfasersektor erwartet, in dem hauptsächlich größere Unternehmen tätig sind. Das Maßnahmenpaket steht aber auch für Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung offen, die von den KMU vermarktet werden könnten. Schließlich stellt das über ein großes Gebiet verteilte Angebot der landwirtschaftlichen Betriebe eine Chance für das Transportwesen dar.

Dieser spezielle Vorschlag, die Interventionsstellen zum Verkauf von Beständen an Getreide, Olivenöl und Ölsaaten an Forscher zu ermächtigen, ist ein erster Schritt zur Förderung neuer Nutzungsmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

21.09.90

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1581/86 zur Festlegung der Grundregeln
für die Intervention bei Getreide sowie der Verordnungen
Nr. 724/67/EWG und (EWG) Nr. 2754/78 über Interventionen auf
dem Fettsektor

KOM(90) 286 endg.; Ratsdok. 7539/90

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu der Vorlage
abgesehen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.